



ALPREGLEMENT

gemäss GV-Beschluss vom 27. April 2009
(ersetzt das Reglement vom 16. April 1982)

1. Zweck, Geltungsbereich, Begriffe

1.1. Zweck

Das Alp-Reglement regelt die Verwaltung, Verpachtung und Unterhalt der Alpen der Korporation Weggis.

1.2. Geltungsbereich

Dieses Alp-Reglement findet Anwendung auf alle Alpen im Eigentum der Korporation Weggis: Müser/Jäd/Fischliberg, Stöck/Buchen, Schwertboden/Holoch/Romiti, Grüt, Wichmatt, Grat und Bärenzingel. Die alpwirtschaftlich genutzten Flächen der Korporationsalpen befinden sich gemäss des Zonenplans Weggis in der Landwirtschaftszone zwei.

1.3. Organe

Die Verwaltung der Alpen obliegt dem Korporationsrat, dieser bestimmt den Alpverantwortlichen.

1.4. Begriffe

GVE Raufutterverzehrende Grossvieheinheit

NST Normalstoss, welche der Sömmerung einer GVE während 100 Tagen entspricht.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV)

2. Verpachtung

2.1. Verpachtung

Die Korporation Weggis bewirtschaftet in der Regel die Alpen nicht in eigener Regie. Der Korporationsrat ist für die Verpachtung der Alpen zuständig. Korporationsbürger – und Bürgerinnen haben bei den Pachtvergaben Vorrang. Der endgültige Entscheid liegt beim Korporationsrat. Die Verpachtung unterliegt den Bestimmungen der eidgenössischen Pachtgesetzgebung. Der Korporationsrat ist auch für die Verpachtung der Einzelparzellen zuständig.

3. Bestossung, Bewirtschaftung

3.1. Alpbestossung

Die Alpen der Korporation Weggis sollen in erster Linie mit Rindvieh bestossen werden. Der Korporationsrat kann Ausnahmen von andersartigen Einzeltieren, während der festgelegten Alpzeit gemäss Art. 3.3 bewilligen.

3.2. Normalbestossung

Die Normalbestossung (Normalbesatz) für jede Alp ist durch Verfügung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) festgelegt. Der aktuell gültige Normalbesatz für jede Alp liegt in der Kanzlei auf.

3.3. Festlegung Alpzeit

Die Alpzeit für die Alpen der Korporation Weggis ist zwischen dem 15. Mai und 15. Oktober eines Kalenderjahres festgelegt. Abweichungen von maximal einer Woche vor und nach diesen Daten sind bei geeigneten Witterungseinflüssen erlaubt

3.4. Weisungen für Alpauf- und Alpbzug

Der Alpaufzug- bzw. Alpbzug ist rechtzeitig den Anstössern des Alpweges und dem Alpverantwortlichen des Korporationsrates mitzuteilen.

3.5. Bewirtschaftung

Die Alpen der Korporation Weggis müssen von den Pächtern sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden. Für die Bewirtschaftung gelten vollumfänglich die Bestimmungen der Sömmerungsbeitragsverordnung (SöBV) und deren Weisungen. Die aktuellen Anforderungen an die Bewirtschaftung liegen in der Kanzlei auf und können bei Interesse dort eingesehen werden.

Auf Alpen mit hohem Verbuschungs- und Unkrautdruck müssen die Pflegemassnahmen periodisch ausgeführt werden. Der Korporationsrat kann, wenn erforderlich, dazu verbindliche Mehrjahrespläne erarbeiten. Diese sind vom Pächter einzuhalten. Die aktuell verbindlichen Mehrjahrespläne werden dem Pächter abgegeben und sind von diesem einzuhalten. Für die vertraglich geregelte Bewirtschaftung von Naturschutzflächen ist der Pächter verantwortlich. Die Oberaufsicht ist Sache der zuständigen kantonalen Behörden.

3.6. Unterhalt

Der Korporationsrat ist verantwortlich, bei Bedarf, zweckmässige Investitionen und Arbeiten zur Verbesserung der Alpen vorzunehmen.

3.7. Einzäunung

Für den ordentlichen Unterhalt und Erstellung der Zäune ist der Pächter zuständig. Bei der Einzäunung ist auf wildlebende Tiere angemessen Rücksicht zu nehmen. Kunststoff-Weidenetze und Knotengritterzäune sind als Zaunmaterial nicht zulässig. Die Grenzzäune zwischen den Alpen sind durch beide Pächter zu erstellen und zu unterhalten.

3.8. Brenn- und Haghholz

Brenn- und Haghholz kann gratis vom Alpwald bezogen werden, wenn es auf der Alp für die alpwirtschaftliche Nutzung gebraucht wird. Bei grösseren Mengen ist der Korporationsrat anzufragen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Vollzug

Der Korporationsrat ist mit dem Vollzug dieses Alp-Reglements beauftragt.

4.2. Haftung

Die Korporation Weggis übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Schaden- und Krankheitsfällen oder anderen Verbindlichkeiten die mit der Verpachtung in Zusammenhang stehen.

4.3. Inkrafttreten

Dieses Alp-Reglement WURDE anlässlich der Korporationsgemeindeversammlung vom 27.04.2009 durch die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen angenommen und tritt per 01.01.2010 in Kraft.

Weggis, 27. April 2009

NAMENS DES KORPORATIONSRAATES WEGGIS

Der Präsident: Thomas Lottenbach
Der Verwalter: Josef Küttel